

Annaberger Eisenbahn auf dem gegenwärtigen Landtage zum definitiven Beschluß erhoben werde.

Indem wir in zuversichtlicher Hoffnung mit größter Ehrfurcht verharren.

Annaberg, den 29. Juni 1861.

Der Eisenbahn-Comité.

Emil Chr. Hänel.

Adv. Dehme.

Es wird nun keine andere Resolution zu fassen sein, als die Eingabe zu affirmiren so lange, bis der Gegenstand von der Zweiten Kammer zu uns herüber gelangt sein wird; denn die Zweite Kammer hat ein ähnliches Telegramm erhalten, wie wir und es ist von ihr zuerst die Berathung der Sache vorzunehmen.

Es wird mir soeben vom Herrn Staatsminister Freiherrn v. Beust ein Decret überreicht, welches nachträglich der Registrande unter Nr. 500, allerhöchstes Decret vom 29. Juni 1861, den Schluß des Landtages betreffend, einzuverleiben ist und welches ich die Ehre haben werde, der geehrten Kammer mitzutheilen, es lautet:

Se. Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Fortgang der ständischen Arbeiten erstatteten Vortrag, behufs eines möglichst vollständigen Abschlusses der noch zu erledigenden Berathungsgegenstände, den mittelst Decrets vom 14. vorigen Monats auf den 15. Juli dieses Jahres bestimmt gewesenen Schluß der Sitzungen der Ständeversammlungen nunmehr auf

den 29. Juli dieses Jahres

festzusetzen geruht, indem Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß es dem erprobten Eifer der getreuen Stände gelingen werde, die noch rückständigen Vorlagen bis zu dem angegebenen Zeitpunkte zur Erledigung zu bringen.

Se. Königliche Majestät verbleiben bei dessen Eröffnung den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beigelassen.

Dresden, am 29. Juni 1861.

Johann.

(L. S.)

Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Von diesem allerhöchsten Decrete wird eine Abschrift an die Zweite Kammer zu gelangen haben. Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen vom Oberhofprediger Dr. Liebner von heute bis zum 29. Juli. Ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Herr Bürgermeister Löhr wird die Güte haben und uns Vortrag erstatten in Bezug auf die Justificationscheine über die Rechnung der Staatsschuldencasse auf die Jahre 1856, 1857 und 1858.

Bürgermeister Löhr: Der über die Staatsschuldencassenrechnungen auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 auf Grund des übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern ausgefertigte Justificationschein lautet so:

(Wird verlesen.)

Die Zweite Kammer hat dem Justificationscheine bereits vorläufig ihre Genehmigung ertheilt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zu erwarten sein, ob Jemand aus dieser Kammer Etwas gegen den vorgetragenen Justificationschein einzuwenden hat? wo nicht, so würde derselbe als genehmigt anzusehen sein und er wird in dieser Weise zum Abgang zu bringen sein.

Wir können uns nun zu dem ersten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung wenden und ich würde Herrn Kammerherrn v. Zehmen ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den ferneren Vortrag zu erstatten.

Referent Kammerherr v. Zehmen: Wir haben heute bei §. 4 der Gesetvorlage anzufangen.

§. 4.

nebst Motiven s. L.M. II. K. S. 2436.

Im Berichte hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

Zu §. 4.

Erläuterungsweise ist zunächst zu bemerken:

- der in Abschnitt 1 des Paragraphen einzuschaltende Paragraph des Gewerbegesetzes ist nach der neuen Redaction des Letzteren der §. 127.
- Nach der Erklärung des königlichen Commissars, S. 897 des jenseitigen Berichtes, ist es in Absicht, den bei Einführung des Gewerbegesetzes an einem Orte vorhandenen Bestand von anmeldepflichtigen Gewerbetreibenden, welcher den bisherigen Anforderungen bereits entsprochen hat, aufzeichnen zu lassen, eine besondere Anmeldung aber von ihnen nicht zu erfordern, das Nähere darüber der Ausführungsverordnung vorzubehalten.
- Vor Erlassung des Gewerbegesetzes ertheilte gewerbliche Concessionen würden hinsichtlich ihres Einflusses auf Gewinnung des Heimathrechtes an einem bestimmten Orte ebenfalls noch nach dem zeitherigen Rechte zu beurtheilen sein.

Hiernach entstand die Frage, wie es in Betreff derjenigen Personen zu halten sei, welche bereits vor dem Zeitpunkte, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, an irgend einem Orte des Landes auf Grund von §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1840 als Dorshandwerker oder Dorfrämer sich niedergelassen haben und hinsichtlich deren die fünfjährige, zur Erlangung des Heimathrechtes erforderliche Frist zwar zu laufen begonnen hat, aber noch nicht völlig abgelaufen ist.

Die jenseitige Deputation hat sich dahin ausgesprochen, daß zum Nachtheile solcher Personen Nichts an der zeitherigen Gesetzgebung geändert werden solle, daß ihnen ebenfalls ein bedingungsweise bereits erworbenes Recht zur Seite stehe und daß es folglich nur darauf ankomme, daß sie bis zum vollständigen Ablaufe der fünfjährigen Frist noch in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. Die Zweite Kammer hat infolge dessen hinter den Worten: „bis dahin erworbenen“ — noch eingeschaltet:

„oder mit Ablauf des daselbst bestimmten fünfjährigen Zeitraumes noch zu begründenden“, womit sich auch der königliche Commissar einverstanden hat.